

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27634 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der
Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im
Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Bettina Hoffmann, Christian
Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/28782 –

**Rein in eine Zukunft ohne Müll – Mehrweg und innovative Pfandsysteme
fördern**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Am 2. Juli 2019 ist die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, die Auswirkung von solchen Kunststoffprodukten zu verringern, die besonders häufig als Abfall an europäischen Stränden gefunden wurden. Ferner ist am 4. Juli 2018 die Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in Kraft getreten. Sie enthält u. a. in Artikel 8a verschiedene Ergänzungen im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, bestimmte Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie Artikel 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG in Bezug auf Verpackungen in

deutsches Recht umzusetzen. Daneben werden einzelne Vorschriften aktualisiert und angepasst, insbesondere um den Vollzug des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes (VerpackG) weiter zu vereinfachen und zu verbessern. Mit dem Gesetzentwurf wird eine weitere ökologische Fortentwicklung des Verpackungsgesetzes angestrebt. Durch die Novellierung sollen zugleich das Ressourcenmanagement und die Ressourceneffizienz in Deutschland weiter verbessert werden. Linie des Gesetzentwurfs ist es, die neuen Vorgaben der EU-Richtlinien – unter Beibehaltung der teilweise über das bestehende EU-Recht bereits hinausgehenden deutschen Umwelt- und Ressourcenschutzstandards – möglichst weitgehend „eins zu eins“ in das nationale Recht zu integrieren.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung u. a. dazu auffordern soll, das Aufkommen an Verpackungsabfall bis 2030 auf 110 Kilogramm pro Kopf zu halbieren und dann bis 2050 kontinuierlich weiter abzusenken, das verbraucherfreundliche Mehrwegsystem bei Getränkeflaschen zu stärken, den Verbrauch von To-Go-Lebensmittelverpackungen drastisch zu senken und sich in der EU für den Aufbau europäischer Mehrweg- und Pfandsysteme einzusetzen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27634 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/28782 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27634 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1“ ersetzt.“

- bb) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.

- b) In Nummer 12 Absatz 1 wird das Wort „systembeteiligungspflichtige“ gestrichen.

- c) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe c Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 übermittelt der Zentralen Stelle die Unterlagen zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems und kann dabei von der Zentralen Stelle eine Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems anfordern.“

- bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

- „d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Die Behörde nach Absatz 1 Satz 1 soll verlangen, dass ein System eine angemessene, insolvenzfestе Sicherheit für den Fall leistet, dass es oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Absatz 1 oder aus den Vorgaben nach § 22 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Angemessen im Sinne von Satz 1 ist die Sicherheitsleistung in der Regel, wenn der abzusichernde Zeitraum drei Monate nicht überschreitet. Ein Überschreiten des Regelzeitraumes bedarf einer gesonderten Begründung.“

- cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

- d) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

- „18. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Benennung der gemeinsamen Vertreter gemäß § 22 Absatz 7 Satz 1;“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.⁶
- e) Die bisherigen Nummern 18 bis 21 werden die Nummern 19 bis 22.
- f) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 23 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - ,c) In Nummer 7 wird das Wort „vorgelegten“ durch das Wort „hinterlegten“ und die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Landesbehörden“ die Wörter „und die Systeme“ eingefügt.⁶
 - bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - ,d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
 - „7a. prüft auf Anforderung der zuständigen Landesbehörden die gemäß § 18 Absatz 1a Satz 6 übermittelten Unterlagen und teilt den zuständigen Landesbehörden ihre Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems mit,“.⁶
 - cc) Die bisherigen Buchstaben d bis i werden die Buchstaben e bis j.
- g) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24 und Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. bei denen der Flaschenkörper aus Glas oder Metall besteht und lediglich die Verschlüsse, Deckel, Etiketten, Aufkleber oder Umhüllungen aus Kunststoff sind;“.
- h) Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird jeweils nach den Wörtern „nach Satz 1“ die Angabe „Nummer 7“ eingefügt.
- i) Die bisherigen Nummern 25 bis 31 werden die Nummern 26 bis 32.
- j) Die bisherige Nummer 32 wird Nummer 33 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:
 - „Dem § 38 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:“.
 - bb) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 - „(7) Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, die ab dem 1. Januar 2022 erstmals der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 unterliegen und die bereits vor dem 1. Januar 2022 vom Hersteller in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 1. Juli 2022 von jedem weiteren Vertreiber auf allen Handelsstufen bis an den Endverbraucher abgegeben werden, ohne dass ein Pfand erhoben werden muss.“
- k) Die bisherigen Nummern 33 bis 34 werden die Nummern 34 bis 35.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird vorangestellt:

„1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) nach dem Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 33) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.

bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) nach dem Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. tierische Nebenprodukte, soweit diese nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten der Europäischen Union, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“.

c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sowie bei der damit zusammenhängenden Lagerung von Bodenschätzen in Betrieben anfallen, die der Bergaufsicht unterstehen und die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den auf Grund des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unter Bergaufsicht entsorgt werden,“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 2 bis 4.
 - c) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 - „5. § 69 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 53 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 4 wird nach dem Wort „Auskunft“ das Wort „nicht,“ eingefügt.“
 - d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
3. In Artikel 4 Absatz 3 werden die Wörter „und Buchstabe c“ durch die Wörter „, Buchstabe b und c“ ersetzt und wird nach den Wörtern „und Buchstabe d“ die Angabe „, Nummer 12“ eingefügt.
- b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:
- „I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
1. Der Gesetzentwurf setzt zwar verschiedene Regelungen aus der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie, EWKRL) um, enthält aber noch keine Festlegung hinsichtlich der vollständigen Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung nach Artikel 8 Absatz 1 bis 7 EWKRL. Hiernach haben die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte, u. a. auch von bestimmten Verpackungen, bestimmte Kosten zu übernehmen, die im Zusammenhang mit den aus diesen Produkten anfallenden Abfällen stehen.
 2. Mit der Erweiterung der Produktverantwortung nach § 23 Absatz 2 Nummer 8 und 10 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Schaffung entsprechender Verordnungsermächtigungen ist der erste Schritt zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 EWKRL bereits erfolgt, allerdings wirft die weitere Umsetzung im Detail zahlreiche äußerst komplexe rechtliche und fachliche Fragen auf und ist darüber hinaus abhängig von weiteren Vorgaben der Europäischen Kommission. So fehlen derzeit noch die nach Artikel 12 EWKRL bereits für den 3. Juli 2020 vorgesehenen Leitlinien zu den von der Richtlinie umfassten Einwegkunststoffprodukten sowie die nach Artikel 8 Absatz 4 Satz 5 EWKRL zu erlassenden Leitlinien zu den zu erstattenden Kosten von Reinigungsaktionen. Beide Leitlinien sind unbedingt erforderlich, um ein rechtssicheres System für die Kostenerstattung zu entwerfen und die nationale Umsetzung weiter voranzubringen.
 3. Der Deutsche Bundestag begrüÙt, dass die Bundesregierung die zahlreichen Maßnahmen der Einwegkunststoffrichtlinie in den unterschiedlichen Rechtsakten zügig umsetzt und auch im Hinblick auf Artikel 8 EWKRL bereits mehrere Umsetzungsmodelle für die erweiterte Herstellerverantwortung intensiv prüft, darunter auch das Modell eines Einwegkunststofffonds. Ziel muss es sein, ein rechtlich tragfähiges und den Anforderungen der EWKRL und der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG genügendes Konzept zu entwickeln und umzusetzen, welches die berechtigten Interessen der Hersteller und der Kommunen gleichermaßen berücksichtigt.

4. Bei der Umsetzung ist nach Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 EWKRL darauf zu achten, dass die von den Herstellern zu tragenden Kosten nicht die für die kosteneffiziente Bereitstellung der Dienste erforderlichen Kosten übersteigen. Zudem sind die Kosten zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise festzulegen. Bei der Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) bereits ein Register über die Verpackungshersteller führt, sodass die erforderlichen Daten teilweise bereits vorhanden sind und genutzt werden sollten.
 5. Nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes hat sich gezeigt, dass der Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen in vielen Fällen offenbar an der fehlenden Einigung über die Höhe des angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung der Sammelstruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch die dualen Systeme scheitert.
 6. Der Deutsche Bundestag begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Steigerung eines hochwertigen Recyclings von Kunststoffflaschen. Er beobachtet jedoch mit Sorge, dass das Recycling nach wie vor durch Additive und Barrierschichten in den Verpackungen behindert wird, obwohl solche Zusätze in aller Regel verzichtbar erscheinen oder durch Alternativen ersetzt werden können, welche für das Recycling unproblematisch sind. Da aufgrund europarechtlicher Vorgaben nationale Beschränkungen des Inverkehrbringens von mit solchen Zusätzen belasteten Verpackungen nicht möglich sind, ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen auf europäischer Ebene zu ergreifen.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. sich vor dem Hintergrund der knappen Umsetzungs- und Anwendungsfristen bei der Europäischen Kommission für eine zeitnahe Verabschiedung der entsprechenden Leitlinien zu den Begriffsbestimmungen nach Artikel 12 und zu den Kosten nach Artikel 8 EWKRL einzusetzen,
 2. so zügig wie möglich die mit der Umsetzung verbundenen komplexen Rechts- und Fachfragen zu klären und nach Veröffentlichung der beiden Leitlinien in der nächsten Legislaturperiode einen Vorschlag zur vollständigen Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung nach Artikel 8 EWKRL vorzulegen,
 3. bei der Konzeption der Umsetzung auf eine rechtssichere und möglichst unbürokratische Gestaltung zu achten, bei der die bereits bei der ZSVR vorhandenen Daten nach Möglichkeit genutzt werden, und Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Gutachten, Studien und Konzeptpapieren der einschlägigen Verbände einzubeziehen,
 4. darüber hinaus im Rahmen der anstehenden Evaluierung des Verpackungsgesetzes zu prüfen, welche möglichen Anpassungen sich bieten, um die Probleme hinsichtlich der Einigung über die Höhe des angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung der Sammelstruktur des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch die dualen Systeme auszuräumen, z. B. durch Anpassungen bei den Regelungen zur Geltendmachung des Entgeltanspruchs des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Dabei sind auch die Vor- und Nachteile einer Ausweitung des Einflusses der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger über Rahmenvorgaben nach § 22 Absatz 2 VerpackG auf die Sammlung von Glasverpackungsabfällen in die Prüfung mit einzubeziehen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. sich im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG, insbesondere der sogenannten grundlegenden Anforderungen an Verpackungen im Anhang II der Richtlinie, dafür einzusetzen, dass Additive und Barrierebeschichtungen, die das Recycling erheblich beeinträchtigen können, in Kunststoffverpackungen nicht mehr eingesetzt werden dürfen.“
- c) den Antrag auf Drucksache 19/28782 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Björn Simon
Berichtersteller

Michael Thews
Berichtersteller

Andreas Bleck
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstatlerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Björn Simon, Michael Thews, Andreas Bleck, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/27634** wurde in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 19/28782** wurde in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. April 2021 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/904 und der Richtlinie 2008/98/EG in deutsches Recht umgesetzt. Daneben werden einzelne Aktualisierungen, Anpassungen und Präzisierungen der bestehenden Gesetzeslage vorgenommen, insbesondere um den Vollzug des Verpackungsgesetzes zu vereinfachen und zu verbessern. Der Gesetzentwurf behält im Hinblick auf das Verpackungsgesetz dessen Strukturen und Elemente bei und ergänzt nur einzelne Vorschriften, die aufgrund der neuen Anforderungen der genannten EU-Richtlinien notwendig werden. Dabei werden die neuen Vorgaben des Unionsrechts - wo möglich - auf der Basis einer „eins zu eins“- Umsetzung übernommen. Insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an Regime der erweiterten Herstellerverantwortung nach dem neuen Artikel 8a der Richtlinie 2008/98/EG sind die allermeisten dieser Anforderungen bereits durch das bestehende Verpackungsgesetz umgesetzt, sodass nur einige Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen werden müssen, um diesen Anforderungen umfassend zu genügen. Folgende Elemente des Gesetzentwurfs sind hervorzuheben: Der Aufbau und die Struktur des Verpackungsgesetzes werden beibehalten. Die neuen unionsrechtlichen Regelungen werden in die vorhandenen Vorschriften integriert und an einzelnen Stellen durch neue Vorschriften in der bestehenden Struktur ergänzt. In § 3 des Verpackungsgesetzes werden einige neue Begriffsbestimmungen aufgenommen, um die Adressaten und Begrifflichkeiten der ergänzenden Vorschriften zu konkretisieren. Erstmals wird ein verpflichtender Mindestzyklanteil für eine bestimmte Verpackungsart festgelegt. Die Getrenntsammlung dieser und weiterer Verpackungsarten wird ebenfalls verbessert, um ein noch besseres Recycling bestimmter Materialfraktionen zu ermöglichen. Diese Erweiterung der Getrenntsammlung dient darüber hinaus der Vermeidung des achtlosen Wegwerfens von Abfällen, dem so genannten Littering. Elektronische Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister werden erstmals mit in den Adressatenkreis für bestimmte Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung aufgenommen und die Übernahme von Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung, die ausländische Hersteller betreffen, durch inländische Bevollmächtigte wird ermöglicht. Beide Maßnahmen dienen dazu auch im Versandhandel, insbesondere aus dem Ausland, die verursachergerechte Beteiligung an den Pflichten und Kosten einer ökologisch sinnvollen Gestaltung, Sammlung und Verwertung von Verpackungen umzusetzen. Zur Verbrauchsminderung von Einwegkunststoffverpackungen und anderen Einwegverpackungen im Bereich von Lebensmitteln und Getränken zum Sofortverzehr wird die Pflicht geschaffen, neben solchen Einwegverpackungen auch Mehrwegalternativen anzubieten (§§ 33, 34 VerpackG). Damit wird zum einen die entsprechende Anforderung zur Verbrauchsverringern

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

solcher Verpackungen aus der Richtlinie (EU) 2019/904 umgesetzt und zum anderen dem Bedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung getragen, auf Verpackungen zu verzichten und umweltfreundlichere Alternativen wählen zu können. Der Verbesserung der Transparenz von Sammel- und Verwertungssystemen für Verbraucherinnen und Verbrauchern dient die Ergänzung verschiedener Hinweispflichten auf die Möglichkeit der kostenlosen Rücknahme von Abfällen, die aus Verpackungen entstehen, und die Hinweispflicht auf das Angebot von Mehrwegverpackungen im Bereich von Einwegkunststoffverpackungen für Lebensmittel zum Sofortverzehr. Außerdem wird die Transparenz bestimmter Vergabeverfahren verbessert. Die Leistungsfähigkeit des gesamten Systems der Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Abfällen aus Verpackungen wird durch Pflichten hinsichtlich der finanziellen und organisatorischen Belastbarkeit der einzelnen Akteure gesichert. Die Regelungen werden dabei präzise auf die Funktionsweise der jeweiligen Regime der erweiterten Herstellerverantwortung angepasst. Zur Verbesserung und Unterstützung des wirksamen Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens der bestehenden und neu hinzukommenden Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung wird die Registrierungspflicht aus § 9 VerpackG erweitert. Außerdem werden Regelungen zur Pfandpflicht (§ 31 VerpackG) präzisiert und erweitert und Vorgaben etwa zu den Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (Anlage 2 VerpackG) aktualisiert. Zur Verbesserung der unionsrechtlich vorgegebenen Berichterstattung und Schaffung von Berichterstattungssystemen werden die Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung um die Schaffung geeigneter Selbstkontrollmechanismen zur Überprüfung der Datenqualität, sowie durch die Erweiterung der Registrierungspflicht auf alle Hersteller von Verpackungen erweitert. Beides dient dazu die überwiegend im Umweltstatistikgesetz geregelte Datenerhebung zu erleichtern.

Zu Buchstabe b

Der Antrag beinhaltet, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll,

1. das Aufkommen an Verpackungsabfall bis 2030 auf 110 Kilogramm pro Kopf zu halbieren und dann bis 2050 kontinuierlich weiter abzusenken und dafür
 - a) in Paragraph 1 des Verpackungsgesetzes eine verbindliche Zielvorgabe festzuschreiben;
 - b) Mehrwegverpackungen für Lebensmittel, Getränke, Versandhandel oder Logistik im Verpackungsgesetz zum gesetzlichen Standard zu machen, wenn sie Einwegverpackungen ökologisch vorzuziehen sind. Die Bewertungsmaßstäbe der hierfür genutzten Ökobilanzen müssen dabei die zukünftigen Rahmenbedingungen einer kreislaforientierten und klimaneutralen Wirtschaft berücksichtigen;
 - c) die EU-Abgabe für nichtrecycelte Plastikverpackungen auf die Hersteller umzulegen und so wirksame finanzielle Anreize zur Abfallvermeidung zu setzen. Hierzu müssen die Lizenzentgelte, die Hersteller von Verpackungen an die Dualen Systeme zahlen, in Paragraph 21 des Verpackungsgesetzes zu einer Ressourcenabgabe weiterentwickelt werden, die Wiederverwendung, Recycling und den Einsatz von Rezyklaten fördert;
 - d) einen Zero-Waste-Fonds zur Förderung von Abfallvermeidungsmaßnahmen einzurichten, der aus dem sogenannten Pfandschlupf finanziert wird, also Pfandgeldern, die den Verbraucher*innen nicht zurückgezahlt werden;
2. das verbraucherfreundliche Mehrwegsystem bei Getränkeflaschen zu stärken, indem sie
 - a) alle Lebensmittelketten und Getränkemärkte dazu verpflichtet, jede Pfandflasche zurückzunehmen;
 - b) eine verbraucherfreundliche Kennzeichnung von Mehrweg und Einweg direkt auf der Verpackung im Verpackungsgesetz vorschreibt;
 - c) standardisierte Poollösungen durch verbindliche Designanforderungen stärkt sowie aktuelle Brancheninitiativen für den Ausbau von Mehrweg-Poolsystemen unterstützt;
3. den Verbrauch von To-Go-Lebensmittelverpackungen drastisch zu senken und insbesondere den derzeitigen Verbrauch von rund einer Milliarde To-Go-Bechern pro Jahr in Deutschland bis 2025 zu halbieren, indem
 - a) im Verpackungsgesetz sichergestellt wird, dass Mehrwegalternativen immer günstiger angeboten werden müssen als Einwegverpackungen;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) eine einfache und verbraucherfreundliche Rückgabe von Mehrwegbechern und Mehrwegessensverpackungen durch deutschlandweite Pfandsysteme gefördert wird. Ziel muss es sein, dass die Verbraucher*innen Pfandbecher und Pfandboxen möglichst bei allen Verkaufspunkten zurückgeben können. Hierbei gilt es insbesondere die Entwicklung digitaler Pfand- und Clearingmodelle voranzutreiben. Für den Aufbau von Rücknahme- und Reinigungssystemen sollen bestehende Infrastrukturen wie Spüleinrichtungen in Kantinen sinnvoll eingebunden und digital vernetzt werden;
 - c) Rechtsunsicherheiten bei Lebensmittelhändlern, Cafés, Restaurants oder Bäckereien abzubauen, die Lebensmittel, Speisen und Getränke in mitgebrachte Mehrwegbehältnisse der Kund*innen abfüllen, und hierfür bundesweit einheitliche Hygiene-Leitlinien zu erlassen;
4. sich in der EU für den Aufbau europäischer Mehrweg- und Pfandsysteme einzusetzen.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27634 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)102-13):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 2021 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen (BR-Drs. 64/21) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren. Der Gesetzentwurf dient der nachhaltigen Entwicklung, da es die Menge an für Verpackungen eingesetzten Ressourcen verringert und gleichzeitig eine funktionierende Kreislaufwirtschaft mit geschlossenen Materialkreisläufen fördert.

Der Gesetzentwurf steht in Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Aktualisierung 2018) und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele.

Im Einzelnen trägt der Gesetzentwurf wie folgt zur Verwirklichung der Schlüsselindikatoren der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung bei:

a) UN-Nachhaltigkeitsziele:

- Zu SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Der Gesetzentwurf trägt durch die Erweiterung der Pflicht zur Getrenntsammlung bestimmter Verpackungsarten und die Verbesserung der Verbraucherinformation über die Rückgabemöglichkeiten von Verpackungen dazu bei, das Littering und damit den Eintrag von in der Natur weggeworfenen Abfällen in Gewässer zu verringern.

- Zu SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit fördern

Der Gesetzentwurf bindet die Wirtschaftsbeteiligten stärker in die erweiterte Herstellerverantwortung ein, ohne dabei aber die Interessen der betroffenen Unternehmen aus dem Auge zu verlieren. Durch eine maßvolle und gezielte Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen werden funktionierende Mecha-

nismen der Kreislaufwirtschaft gestärkt. Gleichzeitig wird etwa durch die Einführung eines verpflichtenden Rezyklatanteils für bestimmte Produkte der Absatzmarkt für Rezyklate gestärkt und ein größerer Anreiz für Innovationen im Bereich des Recyclings geschaffen.

– Zu SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

Die Verpflichtung, neben bestimmten Einwegverpackungen auch Mehrwegalternativen anzubieten, fördert die Entwicklung innovativer und belastbarer Mehrwegkonzepte, die eine Grundlage für die Ausweitung der Nutzung von Mehrwegalternativen auch in anderen Lebensbereichen bilden können.

Die verpflichtende Festlegung eines Mindestrezyklatgehalts für bestimmte Verpackungen fördert den Rezyklatmarkt und eine belastbare Kreislaufwirtschaft, in der die Entscheidung für ökologisch vorteilhafte Verpackungen nicht nur von ökologischen, sondern auch von ökonomischen Anreizen getragen wird.

– Zu SDG 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion

Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen

Die konsequente Anwendung des Prinzips der erweiterten Herstellerverantwortung für sämtliche Verpackungen sowie die Stärkung der Kreislaufwirtschaft tragen dazu bei, dass bei der Produktion von Konsumgütern der Fokus auf einer möglichst umweltverträglichen und ressourcenschonenden Produktion liegt. Schon bei der Gestaltung von Verpackungen wird so der Blick auf die gesamte Lebensdauer der Verpackung und die anschließende Verwertung gelegt. Dabei stehen die Stärkung von Mehrwegalternativen zur Verpackungsvermeidung und die ökologisch vorteilhafte und möglichst gut zu recycelnde Gestaltung von Verpackungen im Vordergrund.

– Zu SDG 14: Leben unter Wasser

Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Die Verbesserung der Getrenntsammlung bestimmter Verpackungsarten soll verhindern, dass besonders häufig achtlos in die Umwelt geworfene Verpackungsabfälle über unterschiedliche Wege in Gewässer und schließlich in die Meeresumwelt gelangen. Es fördert damit auch die nachhaltige Nutzung der Meere.

b) Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:

– Zu Prinzip 1: Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Durch die getroffenen Regelungen wird das Prinzip der erweiterten Herstellerverantwortung weiter ausgebaut. Das bedeutet, dass die Hersteller im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Kosten für die Entsorgung der gebrauchten und restentleerten Verpackungen vollständig übernehmen. Dadurch werden zugleich absehbare Belastungen für kommende Generationen vermieden, da eine dauerhafte und nachhaltige Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen sichergestellt ist. Daneben werden durch Anreize zur Verpackungsvermeidung, zur ökologischen Gestaltung von Verpackungen und zum besseren Recycling von Verpackungen effektiv Ressourcen geschont und eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft gefördert.

– Zu Prinzip 2: Global Verantwortung wahrnehmen

Deutschland kann als eine der größten Industrienationen besonders wirkungsvoll zur weltweiten Reduzierung des Verbrauchs primärer, nicht erneuerbarer Ressourcen beitragen. Der Bereich Verpackungen, die häufig nur einmal verwendet werden und oftmals aus Primärrohstoffen bestehen, ist hier ein wichtiger Ansatzpunkt. Der Gesetzentwurf dient dazu, diesen Ansatzpunkt zu nutzen und durch die ökologische Gestaltung von Verpackungen und ein verbessertes Recycling zu einer solchen Verbrauchsreduzierung von Primärressourcen zu gelangen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Einbindung von Herstellern aus dem Ausland in die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung erweitert den Einflussbereich der deutschen Anforderungen an die ökologische Gestaltung von Verpackungen effektiv auf global agierende Hersteller.

- Zu Prinzip 3: Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

Die Schonung von natürlichen Ressourcen und die Vermeidung eines Eintrages von Abfällen in die Umwelt sollen einen Beitrag leisten, um die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten.

- Zu Prinzip 4: Nachhaltiges Wirtschaften stärken

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Ressource „Abfall“ nachhaltig zu bewirtschaften und im Sinne einer tragfähigen Kreislaufwirtschaft tatsächlich als wertvolle und nutzbare Ressource zu betrachten. Damit soll der Ressourcenverbrauch insbesondere von Primärressourcen insgesamt reduziert werden.

- Zu Prinzip 6: Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen

Der Gesetzentwurf leistet unter anderem mit der Pflicht zum Rezyklateinsatz in bestimmten Verpackungen und der Pflicht des Angebots von Mehrwegalternativen in bestimmten Bereichen einen wichtigen Anreiz zur Schaffung innovativer Produkte und Produktionsmöglichkeiten.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 2 - Global Verantwortung wahrnehmen,

Leitprinzip 3 - Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,

Leitprinzip 4 - Nachhaltiges Wirtschaften stärken und

Leitprinzip 6 - Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen,

SDG 3 - Gesundheit und Wohlergehen,

SDG 6 - Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen,

SDG 8 - Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum,

SDG 9 - Industrie, Innovation und Infrastruktur,

SDG 12 - Nachhaltige/r Konsum und Produktion und

SDG 14 - Leben unter Wasser.

Im „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ wird plausibel dargelegt, dass dieses zur Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27634 in seiner 104. Sitzung am 14. April 2021 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Daran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Torsten Mertins

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Benjamin Peter

Handelsverband Deutschland e. V. (HDE)

Dr. Andreas Bruckschen

Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. (BDE)

Dr. Martin Engelmann

IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e. V.

Dr. Holger Thärichen

Verband kommunaler Unternehmen e. V., Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit (VKU/VKS)

Gunda Rachut

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

Sebastian Lange

REWE Group

Janine Korduan

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Thomas Fischer

Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH)

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 19(16)554-A bis 19(16)554-E sowie das Wortprotokoll der Anhörung wurden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

V. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27634 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 82. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27634 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 78. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27634 anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 93. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27634 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 117. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/28782 abzulehnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27634 und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/28782 in seiner 109. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27634 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)567 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII dieses Berichts ergibt.

Die Fraktion der FDP hat dazu folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)569 eingebracht:

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27634 durch folgende Maßgaben anzupassen:

Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 VerpackG) Absatz 4c wird wie folgt geändert:

„Einwegkunststoffgetränkeflaschen sind Getränkeverpackungen in Flaschenform, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die zugleich die Voraussetzungen einer Einwegkunststoffverpackung erfüllen. Getränkeflaschen, bei denen der Flaschenkörper aus Glas oder Metall ist und lediglich die Verschlüsse, Deckel oder Etiketten aus Kunststoff bestehen, sind hiervon ausgenommen.“

Begründung:

In § 3 Absatz 4c VerpackG werden auch Flaschen, die nur teilweise aus Kunststoff bestehen, als Einwegkunststoffgetränkeflaschen definiert.

Diese Definition wird bei den Vorgaben zum Mindestzyklatanteil in Einwegkunststoffgetränkeflaschen in § 30a und zur Ausweitung der Pfandpflicht in § 31 verwendet. Flaschen aus Glas oder Metall, deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, werden in den entsprechenden Paragraphen explizit ausgenommen.

Etiketten oder Umhüllungen aus Kunststoff werden nicht erwähnt, obwohl diese in der Praxis jedoch häufig bei Glasflaschen, beispielweise für Wein oder Spirituosen, eingesetzt werden. Damit werden diese als Einwegkunststoffgetränkeflaschen definiert und würden zukünftig unter die Pfandpflicht fallen.

Der EU-Gesetzgeber nimmt Getränkeflaschen aus Glas oder Metall von der Single Use Plastic Directive (2019/904) aus, da diese nicht zu den am häufigsten an europäischen Stränden gefundenen Einwegkunststoffartikeln zählen (Begründung Punkt 7).

Etiketten oder Umhüllungen aus Kunststoff sind, genau wie Verschlüsse oder Deckel, geringfügige Ergänzungen zum Flaschenkörper. Durch die explizite Herausnahme von Verschlüssen und Deckeln hat der EU-Gesetzgeber schon festgestellt, dass solche nicht von der Richtlinie umfasst werden sollen.

Sowohl der Bundesrat in seiner Stellungnahme (64/21) als auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung haben diesen Punkt teilweise aufgegriffen, sodass diese Flaschen auch zukünftig nicht unter die Pfandpflicht fallen.

Allerdings bleibt bei der gewählten Formulierung die Anforderung an den Mindestzyklatanteil bestehen. Für Flaschen aus Glas oder Metall werden die Verschlüsse und Deckel von der Verpflichtung zum Mindestzyklatanteil ausgenommen. Damit wird deutlich, dass der Anteil von Rezyklaten sich auf den Flaschenkörper bezieht. Folgerichtig sollten auch Etiketten oder Umhüllungen aus Kunststoff nicht einen verpflichtenden Mindestzyklatanteil enthalten müssen. Dies wird mit der vorgeschlagenen Änderung der Definition von Einwegkunststoffgetränkeflaschen in § 3 Absatz 4c klargestellt und die Vorgaben der EU würden 1:1 umgesetzt werden. Damit sind Einwegkunststoffgetränkeflaschen auch bei zukünftigen Regelungen, die sich auf diese Definition beziehen, klar definiert.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(16)568 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte den Gesetzentwurf vor und führte aus, dass mit der Novelle des Verpackungsgesetzes eine Vielzahl von europäischen Vorgaben aus der europäischen Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht umgesetzt würden. Im Kern bringe die Novelle drei größere Veränderungen mit sich. Punkt eins sei die Pfandpflicht. Ab kommenden Jahr sei nach Verabschiedung der Novelle ein Pfand auf alle Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff verpflichtend. Die Ausnahmen für Fruchtsäfte, Fruchtsaftschorlen, alkoholische Mischgetränke in Einwegkunststoffgetränkeflaschen oder Getränkedosen werde es nicht mehr geben. Lediglich für Milch und Milcherzeugnisse werde es eine Übergangsfrist bis 2024 geben. Damit solle dem Handel ausreichend Zeit gegeben werden, gerade aus hygienischen Gesichtspunkten ihre Systeme entsprechend umzustellen. Zusätzlich richteten die Koalitionsfraktionen mit einem Änderungsantrag noch eine Übergangsfrist bis Juli kommenden Jahres für alle Einweggetränkeflaschen und Dosen ein, um den Abverkauf von bereits produzierten Flaschen oder Dosen noch zu ermöglichen und gerade die Produktvernichtung zu vermeiden.

Punkt zwei sei der Mindestzyklatanteil, der erstmals in ein Gesetz aufgenommen werde. Ab dem Jahre 2025 müssten PET-Getränkeflaschen aus mindestens 25 Prozent Recyclingkunststoff bestehen. Ab dem Jahre 2030 werde diese Quote auf mindestens 30 Prozent erhöht und gelte dann für alle Einwegkunststoffflaschen. Diese Vorgaben würden eins-zu-eins aus den europäischen Vorgaben umgesetzt, die bereits heute schon in Deutschland erreicht würden. Mit der Ausweitung der Pfandpflicht bestehe allerdings auch die Sorge, dass durch die Additive und Barrieren der bisher sehr reine Rezyklatlauf gestört bzw. verschlechtert werden könnte. Daher forderten die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung mit einem Entschließungsantrag auf, sich im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der europäischen Verpackungsrichtlinie dafür einzusetzen, dass Additive und Barrierebeschichtungen, die das Recycling erheblich beeinträchtigen könnten, in Kunststoffverpackungen nicht mehr eingesetzt werden dürften.

Punkt drei seien die Mehrwegalternativen. Gerade im To-Go-Bereich seien ab dem Jahre 2023 die Restaurants und Cafés, die Essen für unterwegs verkauften, verpflichtet, ihre Produkte auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Dabei dürfe die Mehrwegvariante nicht teurer als die Einwegvariante sein. Ausgenommen seien Betriebe, in denen fünf Beschäftigte oder weniger arbeiteten und die eine Ladenfläche von nicht mehr als 80 Quadratmetern hätten. Kioske, Imbisse müssten eine entsprechende Option bereithalten, von Kunden mitgebrachte Mehrwegbehälter zu befüllen. Weitere Punkte seien u.a., dass Betreiber von Online-Marktplätzen sowie Fulfillment-Dienstleister zukünftig weiter in die Pflicht genommen würden, zu prüfen, dass die Hersteller von verpackten Waren auf den Plattformen im Verpackungsregister der Zentralen Stelle verzeichnet seien und sich an das Verpackungsgesetz hielten. Hierbei sei wichtig, dass die Pflichten auch für Online-Händler praxistauglich umsetzbar seien. In dem Entschließungsantrag befassten sich die Koalitionsfraktionen zusätzlich mit der Frage der zukünftigen Ausgestaltung der weiteren Herstellerverantwortung. Hier gebe es bereits verschiedene Vorschläge.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** trug vor, dass die EU mit der Einwegkunststoffrichtlinie vor zwei Jahren ein wichtiges Signal für die Vermeidung von Wegwerfprodukten aus Plastik gesetzt habe. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setze die Bundesregierung die EU-Richtlinie in nationales Recht um. Doch wie immer bei der Bundesregierung gelte auch diesmal, dass zu spät, zu zögerlich und zu inkonsequent gehandelt werde.

Die Fraktion begrüßte die Ausweitung des Einwegpfands auf alle Dosen und Plastikflaschen, stellte aber auch die Frage in den Raum, warum die Bundesregierung hierfür erst habe abwarten müssen, bis Brüssel die Richtung vorgegeben habe. Auch stelle sich die Frage, warum die Ausweitung des Einwegpfands nicht sofort für alle Flaschen komme, sondern mit einer längeren Umsetzungsfrist zum Beispiel für die Milchprodukte. Nach Aussage der Industrie könne die Hygienefrage gelöst werden.

Das Einwegpfandsystem habe seit seiner Einführung dazu beigetragen, Littering von Dosen und Plastikflaschen zu minimieren, die Recyclingfähigkeit von PET-Flaschen zu optimieren und das Recycling von PET-Einwegflaschen insgesamt zu verbessern. Nach Ansicht der Fraktion werde sich auch jetzt wieder zeigen, dass die Ausweitung des Einwegpfands einen zusätzlichen Anreiz für recyclingfreundliche Barrierschichten geben und bestehende Initiativen fördern werde. Eine Ausweitung des Einwegpfands sei daher seit Jahren überfällig.

Die Fraktion war der Meinung, dass die Pfand-Ausweitung auch mehr Klarheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen und die richtige Entsorgung von Plastikflaschen einfacher machen werde. Dabei könne mit einer klaren Regel eine weitere Verbesserung geschaffen werden. So sollte jede Flasche – egal ob Einweg oder Mehrweg – in jeden Pfandautomaten passen müssen.

Weiter kritisierte die Fraktion, dass der Gesetzentwurf bei der Vermeidung von Verpackungsabfall nicht weit genug gehe. Die Bundesregierung habe offensichtlich keinen Plan, wie sie die Berge an Verpackungsmüll reduzieren wolle. Mit der geplanten Angebotspflicht für Mehrwegalternativen bei To-Go-Bechern und Essensboxen bleibe Einweg weiterhin Standard. Schon heute böten viele Cafés und Café-Ketten Mehrwegalternativen an, ohne nennenswerte Effekte für die Abfallvermeidung zu erzielen. Insgesamt müsse Mehrweg endlich aus der Nische geholt werden und überall da zum Standard gemacht werden, wo es ökologisch vorteilhaft sei. Dabei stünden sehr viele innovative Unternehmen in den Startlöchern für eine echte Mehrweg-Renaissance. Sie böten tolle Lösungen für Mehrwegtaschen- und Boxen im Versandhandel, in Supermärkten und für Lieferdienste an. Auch im Getränkereich wollten zum Beispiel immer mehr Unternehmen zurück zu einheitlichen Poolflaschen. Diese Ansätze müssten gestärkt und neuen, nachhaltigen Geschäftsmodellen müsse zum Durchbruch verholfen werden.

Einfache, deutschlandweite Pfandsysteme könnten Mehrweg zum Standard und attraktiv für die Verbraucherinnen und Verbraucher machen. So gebe es beispielsweise in der Bundestagskantine inzwischen ein gutes, digitales Pfandsystem für Mehrwegverpackungen. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher müsse es sich aber auch finanziell lohnen, Kaffee oder Mittagessen in der Mehrwegverpackung zu bestellen. Dazu helfe eine gesetzliche Klarstellung, dass Mehrweg immer das günstigste Angebot sein müsse.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehle von einer konsequenten Mehrweg-Förderung aber jede Spur. Daher werde der Gesetzentwurf abgelehnt. Die Fraktion habe in ihrem eigenen Antrag noch einmal alle Punkte zur Stärkung von Mehrweg zusammengefasst.

Die **Fraktion der AfD** trug vor, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen umsetze. Mit dem Gesetzentwurf habe die Fraktion nicht im Speziellen, sondern vielmehr im Allgemeinen ein Problem.

Grundsätzlich werde die Einführung eines Mindestrezyklatanteils für bestimmte Verpackungen begrüßt, um den Rezyklatemarkt, der gerade während der Corona-Pandemie unter Druck stehe, anzukurbeln und damit auch die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Auch werde die Ausweitung des Einwegkunststoffpfands unterstützt. Ebenso werde der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD unterstützt, in dem Einwegkunststoffgetränkeflaschen mit einem Flaschenkörper aus Glas oder Metall auch vom Mindestrezyklatanteil ausgenommen seien, wenn lediglich Etiketten, Aufkleber oder Umhüllungen aus Kunststoff seien. Hierbei habe man die eigentliche europäische Gesetzgebung berücksichtigt.

Die AfD-Fraktion betonte, dass sie nicht zum ersten Mal grundsätzlich europarechtlich und bundesrechtlich kritisiere, dass hier vor allem die erweiterte Herstellerverantwortung verschärft werde. Dies halte die Fraktion generell für ein falsches Signal. Es sei aus Sicht der Fraktion grotesk, dass die Hersteller verantwortlich gemacht würden, wenn Verbraucher Produkte illegal entsorgten. In diesem Fall sollte die Verbraucherverantwortung im Vordergrund stehen, denn in Deutschland sei niemand zur illegalen Entsorgung genötigt. Es gebe genügend Lager- und Sammelsysteme. Hier müssten die Strafen erhöht werden. Auch müssten die Angebote verbessert werden, dass die Verbraucher ihre Abfälle entsorgen könnten. Daher würde begrüßt, dass es jetzt im To-Go-Bereich verpflichtende Angebote für Mehrweg geben werde.

Weiter kritisierte die AfD-Fraktion, dass die Europäische Kommission wieder hinter dem Zeitplan zurück sei. So habe sie bis heute keine Leitlinien für die Beteiligung der Hersteller an den Kosten der illegalen Entsorgung veröffentlicht. Die Möglichkeit sei zwar im nationalen Recht eingeführt worden, doch die vorgesehenen Details seien bis heute nicht bekannt.

In dem Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würde u.a. gefordert, die EU-Abgabe für nicht recycelte Kunststoffverpackungen auf die Hersteller umzulegen und eine Ressourcenabgabe einzuführen. Ohne diese Forderungen hätte die AfD-Fraktion diesen Antrag sogar unterstützen können, weil er nach Ansicht der AfD-Fraktion sehr viele gute Punkte beinhalte. Die EU-Abgabe für nicht recycelte Kunststoffverpackungen sei aber eine Eigenmittelkategorie, die nicht eingeführt worden sei, um die Umwelt zu schützen. Unabhängig von Einsparungen in diesem Bereich fließe das Geld nach Brüssel. Es sei daher nicht richtig, diese Abgabe auf die Händler umzulegen. Die AfD-Fraktion forderte, diese Abgabe abzuschaffen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass es um die Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie in deutsches Recht gehe. Dabei würden hauptsächlich zwei Ziele aufgegriffen und nach Ansicht der Fraktion deutlich verbes-

sert. Das eine Ziel sei die Abfallvermeidung. Mit dem Gesetz werde nunmehr vorgeschrieben, dass die Inverkehrbringer von Einwegverpackungen im To-Go-Bereich jetzt auch Mehrwegverpackungen vorhalten müssten. Dadurch würden die Mehrwegsysteme gestärkt. Es gebe bereits Mehrwegsysteme, die aber bei weitem noch nicht so verbreitet seien, wie es wünschenswert sei. Die Regelung sei geeignet, die Ausweitung von Mehrwegsystemen zu unterstützen. Auch werde das Recycling durch eine Mindestrezyklateinsatzquote für bestimmte Einweggetränkeflaschen gestärkt. Dabei müsse diese Quote noch deutlich erhöht werden. Wichtig sei auch, dass die Ausnahmen aus dem Einweggetränkebereich, die es für bestimmte Plastikflaschen und Dosen gegeben habe, nun zurückgenommen würden. Damit unterlägen jetzt alle Plastikflaschen und Dosen einer Pfandpflicht, damit einer hochwertigen Sammlung und somit der Möglichkeit des Recyclings.

Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen würde eine Reihe von Änderungsvorschlägen aus dem Bundesrat umgesetzt. Damit sei aber auch der Antrag der FDP-Fraktion obsolet.

Da es zeitlich nicht gelungen sei, alle vorgesehenen Regelungen noch in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen, sei der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen gestellt worden. Damit könne das Gesetz und die Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie zeitnah in Kraft treten. Dennoch sei es wünschenswert, Lösungen für das Problem des Littering zu prüfen. Hierbei gebe es u.a. den Vorschlag der Einrichtung eines Einwegkunststofffonds. Dafür müsse ggf. die Zentrale Stelle ermächtigt werden. Dies werde zurzeit vom BMU geprüft. Zudem hätten die Kommunen Schwierigkeiten mit dem Mitbenutzungsentgelt in Verbindung mit den Dualen Systemen. Hierzu müsse ebenfalls für eine praxisgerechte Ausgestaltung eine Lösung gefunden werden. Die Kommunen hätten bereits einen Vorschlag unterbreitet, der geprüft werden müsse. Letztlich gebe es beim PET Zusatzstoffe, Additive, die ein hochwertiges Recycling verhinderten. Ziel sei aber immer die Sicherstellung eines hochwertigen Recyclings. Dazu müssten Regelungen auf EU-Ebene die Zusatzstoffe reduzieren.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, dass aus ihrer Sicht die Ausweitung der Pfandpflicht entweder zu Lasten der Qualität oder zu Lasten des Lebensmitteleinzelhandels ginge. Letzterer müsse dafür am Ende Platz und die notwendige Technik zur Verfügung stellen, um auch die zusätzlichen PET-Flaschen, die teilweise mit Barrierschichten ausgestattet seien, zurückzunehmen. Die Anregung, PET oder Getränkeflaschen getrennt zu sortieren, basiere auf einer Empfehlung der EU und sei grundsätzlich sinnvoll. EU-weit würden PET-Flaschen nicht getrennt sortiert. Deutschland würde dies aber bereits seit Jahren praktizieren. Die Verschärfung der Regelungen mit dem Risiko, dass die bereits erreichten Ziele wieder zurück abgewickelt würden, sei weder sinnvoll noch zielführend.

Zu dem eigenen Änderungsantrag führte die FDP-Fraktion aus, ihr Ziel sei es, nicht Ausnahmen zu definieren, sondern dass nach der Definition eine Glasflasche mit Kunststoffetikett eine Glasflasche bleibe und nicht durch das Kunststoffetikett eine Plastikflasche werde. Dies sei eine andere Gesetzessystematik, die die FDP-Fraktion für richtig und für besser halte, was sich bei Querverweisen mit anderen Gesetzen zeigen werde. Verweise auf Ausnahmeregelungen würden am Ende Gesetzesauslegungen entsprechend schwieriger machen. Daher werde der gesetzestechisch bessere Änderungsantrag aufrechterhalten.

Zu den Mehrwegoptionen bei Speisen kritisierte die FDP-Fraktion, dass etwa die Hälfte aller Gastronomen von den Regelungen betroffen sei. Dabei würde beispielsweise nicht berücksichtigt, dass in ländlichen Gebieten andere Rahmenbedingungen als in der Stadt bestünden. Dies habe auch ökologisch andere Auswirkungen. Es gebe erste Studien dazu. Auch hätte man auf die Erfahrungen bereits bestehender Anbieter zurückgreifen können. Stattdessen werde ein pauschaler „One Size fits All“-Ansatz gewählt, der abgelehnt würde.

Abschließend wies die FDP-Fraktion zum Thema der Nachweispflichten der Hersteller darauf hin, dass es bereits ein funktionierendes Entsorgungssystem in sogenannten offenen Kreisläufen gebe. Dies bedeute, dass eine Verpackung nicht zu dem Hersteller zurückgehe, sondern ggf. von dem Abnehmer gleich weiter genutzt werde. Dies sei ein „Re-Use“ im besten Sinne. Auf eine Nachfrage der FDP-Fraktion habe die Bundesregierung nicht beantworten können, wie die Ausweitung der Nachweispflichten praxistauglich gestaltet werden könne. Denn die nun vorgesehene Regelung sei nicht praxistauglich und werde daher abgelehnt.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass die Einführung der Pfandpflicht nicht weit genug gehe. So würden die Getränkekartons nach wie vor nicht mit einbezogen, wobei gerade diese ein Litterungsproblem darstellten. Auch bestehe damit die Gefahr, dass ein Ausweichen in Richtung der Getränkekartons noch einmal verstärkt werde und damit ein sehr schwer recycelbarer Stoff in der Menge stark zunehmen würde.

Ein weiteres Problem sei die Ausnahme für das Volumen unter 0,1 Liter. Gerade dieses sei für die Verpackung das ungünstigste Volumen, das jetzt gefördert würde. Auch hier werde es zu einer Ausweichbewegung kommen. Dies sei nach Ansicht der Fraktion komplett falsch.

Auch führte sie aus, dass es nicht notwendig sei, Ausnahmen zu schaffen. So sei es möglich, statt Kunststoffetiketten welche aus Papier zu nehmen. Damit würden auch Bürokratieprobleme gelöst.

Weiter wies die Fraktion darauf hin, dass aufgrund der Blockade der Dualen Systeme bis Ende März bei 22,5 Prozent der Mitglieder des VKU (Verband kommunaler Unternehmen) immer noch keine Vereinbarung zu Mitbenutzungsentgelten habe getroffen werden können. 40 Prozent der Unternehmen des VKU hätten immer noch Rückforderungen aus den Jahren 2019 und 2020, die nicht mehr anerkannt würden. Insofern gebe es hier ein Problem, das die Bundesregierung nicht angegangen sei. Insofern helfe auch der vage Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen nicht weiter, da Verursacher des Problems nicht die Kommunen, sondern die Dualen Systeme seien. Auch sollten die Additive nicht einfach verboten werden, sondern festgelegt werden, welche Stoffe im Lebensmittelbereich überhaupt Verwendung finden könnten. Dann sei auch ein hochwertigeres Recycling möglich und der Rezyklatanteil besser umzusetzen.

Dem Antrag von BÜNDNIS/DIE GRÜNEN werde zugestimmt, da er sehr viele Elemente von Anträgen der Fraktion DIE LINKE. enthalte.

Abschließend merkte sie an, dass es nicht ausreiche, Mehrweg nur in ein Geschäft zu stellen. Koste der Literinhalt in der Mehrwegflasche bis zu 50 Prozent mehr als der Literinhalt in der Einwegflasche, dann werde es immer Ausweichbewegungen geben. Dies könne nur gesetzlich unterbunden werden. Auch drohe hier keine Wettbewerbsverzerrung. Niemand sei gezwungen, Einwegflaschen anzubieten. Auch sei es möglich, mit Partnern im Ausland bei Mehrwegsystemen zu kooperieren.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)567 anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(16)569 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/27634 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(16)568 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/28782 abzulehnen.

VII. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1:

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung des bisherigen Verweises auf § 33 VerpackG auf zukünftig § 35 Absatz 1 VerpackG stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge der geänderten Paragrafennummerierung und der aufgrund der neuen Regelungen zum Bevollmächtigten erfolgenden Aufteilung der Vorschrift in zwei Absätze dar.

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge des neu eingefügten Änderungsbefehls in Doppelbuchstabe aa dar.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Die Änderung erfolgt in Folge der Erweiterung der Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG. Aufgrund der Erweiterung der Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG haben sich künftig auch die Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zu registrieren. Die Streichung im neu vorgesehenen § 12 Absatz 1 VerpackG macht deutlich, dass sich Hersteller von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes an den Endverbraucher abgegeben werden, ebenfalls nicht gemäß dem neu vorgesehenen § 9 VerpackG registrieren müssen, die Ausnahme nach § 12 Absatz 1 VerpackG also für alle Verpackungsarten gelten soll.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa:

Die geänderte Fassung des neu vorgesehenen § 18 Absatz 1a Satz 6 VerpackG enthält zunächst weiterhin die Pflicht der Genehmigungsbehörde, die Antragsunterlagen zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systembetreibers an die Zentrale Stelle Verpackungsregister weiterzuleiten. Ergänzend dazu kann die Genehmigungsbehörde nun von der Zentralen Stelle eine fundierte Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des zu genehmigenden Systems als Entscheidungshilfe anfordern. Dies entlastet die Genehmigungsbehörden der Länder im Hinblick auf ihren Prüfungsaufwand im Zusammenhang mit der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit, entbindet sie jedoch nicht von einer eigenen abschließenden Entscheidung. Die Regelung soll durch einen neuen § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a VerpackG ergänzt werden. Hierdurch soll der Zentralen Stelle Verpackungsregister ausdrücklich die Aufgabe übertragen werden, die Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit vorzunehmen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb:

Durch die Neufassung des § 18 Absatz 4 VerpackG wird zum einen das bisherige Ermessen der Genehmigungsbehörde („kann“) hinsichtlich der Forderung einer Sicherheitsleistung auf ein begrenztes Ermessen reduziert („soll“). Zukünftig soll die Genehmigungsbehörde im Regelfall eine Sicherheitsleistung verlangen, darf also nur noch in begründeten Ausnahmefällen davon absehen. Dadurch müssen die Länder künftig weniger umfangreiche Ermessenserwägungen bei der Festlegung einer Sicherheitsleistung anstellen. Zum anderen wird der Begriff der Angemessenheit dahingehend konkretisiert, dass die Sicherheitsleistung im Regelfall einen Zeitraum von bis zu drei Monaten abdecken soll. Wenn in Ausnahmefällen ein längerer Zeitraum abgesichert werden soll, so muss dies gesondert begründet werden.

Zu Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge des neu eingefügten Änderungsbefehls in Doppelbuchstabe bb dar.

Zu Nummer 1 Buchstabe d:

Die Regelung ergänzt den Aufgabenkatalog der Gemeinsamen Stelle in § 19 Absatz 2 VerpackG um die Aufgabe der Benennung der gemeinsamen Vertreter nach § 22 Absatz 7 VerpackG. Gemäß § 22 Absatz 7 Satz 1 VerpackG sind „die Systembetreiber verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt“. Dies schließt es bereits heute nicht aus, dass die Systeme die gemeinsamen Vertreter im Rahmen der Gemeinsamen Stelle nach § 19 VerpackG benennen können, auch wenn diese Aufgabe in der nicht abschließenden („insbesondere“) Aufzählung in § 19 Absatz 2 VerpackG nicht ausdrücklich erwähnt wird. Insoweit dient diese Ergänzung nur der Klarstellung.

Zu Nummer 1 Buchstabe e:

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge des neu eingefügten Änderungsbefehls in Buchstabe d dar.

Zu Nummer 1 Buchstabe f:

Zu Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa:

Bereits nach der aktuellen Rechtslage ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 VerpackG verpflichtet, die zuständigen Landesbehörden über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mengestromnachweise zu informieren. Das schließt nicht die Möglichkeit aus, auch die Systeme über das Ergebnis der Prüfung zu informieren. Bisher war die Zentrale Stelle lediglich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet. Wenn sie aber Nachfragen oder Klärungsbedarf hatte, konnte sie dies auch schon bisher den Systemen mitteilen und mit diesen erörtern. Gleichmaßen konnte sie die Systeme darüber informieren, dass die Prüfung keine Mängel ergeben hat. Die Ergänzung in § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 VerpackG wertet diese bisherige Informationsmöglichkeit nun zu einer Informationspflicht auf.

Zu Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb:

Mit der Ergänzung wird eine neue Aufgabe der Zentralen Stelle Verpackungsregister in § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7a VerpackG aufgenommen. Die Aufnahme dieser neuen Regelung erfolgt in Zusammenhang mit der Ergänzung in § 18 Absatz 1a Satz 6 VerpackG, wonach die zuständigen Landesbehörden die Antragsunterlagen zur finanziellen Leistungsfähigkeit des antragstellenden Systems an die Zentrale Stelle Verpackungsregister weiterzuleiten haben und dabei künftig von dieser eine fundierte Einschätzung zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Systems als Entscheidungshilfe anfordern können.

Zu Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge des neu eingefügten Änderungsbefehls in Doppelbuchstabe bb dar.

Zu Nummer 1 Buchstabe g:

Die Ergänzung dient der Anpassung der Regelung an Artikel 6 Absatz 5 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904, deren Umsetzung der neu vorgesehene § 30a VerpackG dient.

Artikel 6 Absatz 5 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 normiert Anforderungen an den Mindestrezyklateinsatz bei bestimmten Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff. Nicht von diesem europarechtlichen Begriff umfasst sind Einwegflaschen aus Glas oder Metall mit Kunststoffetikett, -aufkleber oder -umhüllung. Diese Flaschen sind jedoch Einwegkunststoffgetränkeflaschen nach dem neu vorgesehenen § 3 Absatz 4c VerpackG. Denn nach der Definition des Begriffs der Verpackung in Artikel 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anhang I der Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und in § 3 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2 VerpackG gelten auch Etiketten, Aufkleber und Kunststoffumhüllungen als Verpackung bzw. Teil der Verpackung. Nach der Definition der Einwegkunststoffverpackung nach dem neu vorgesehenen § 3 Absatz 4a VerpackG, die die europäischen Vorgaben eins zu eins umsetzt, führen selbst kleinste Anteile von Kunststoff dazu, dass die Begriffsbestimmung erfüllt ist. Dies führt im Rahmen des Verpackungsgesetzes dazu, dass auch eine Einweggetränkeflasche, bei der lediglich das Etikett, ein sonstiger Aufkleber oder die Umhüllung aus Kunststoff besteht, eine Einwegkunststoffgetränkeverpackung und damit auch eine Einwegkunststoffgetränkeflasche darstellt. Mit der Änderung wird der neue § 30a VerpackG insofern an den Regelungsinhalt des Artikels 6 Absatz 5 der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 angepasst. Über den Verweis auf § 30a Absatz 3 VerpackG in dem neuen § 31 Absatz 4 Satz 2 VerpackG gilt diese Einschränkung auch im Hinblick auf die Erweiterung der Pfandpflicht auf alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen.

Zu Nummer 1 Buchstabe h:

Die Ergänzung stellt klar, dass sich die neuen Sätze 2 und 3 in § 31 Absatz 4 VerpackG lediglich auf die Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 VerpackG, nicht aber auf sämtliche Ausnahmen nach § 31 Absatz 4 Satz 1 VerpackG beziehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ausnahmen nach § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 6 VerpackG auch in Bezug auf Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen fortgelten.

Zu Nummer 1 Buchstabe i:

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge des neu eingefügten Änderungsbefehls in Buchstabe d dar.

Zu Nummer 1 Buchstabe j:

Die Übergangsregelung im neuen § 38 Absatz 7 VerpackG dient dazu, den Abverkauf bereits in Verkehr befindlicher Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen zu ermöglichen. Damit soll sichergestellt werden, dass Verpackungen, die sich bereits vor dem Inkrafttreten der Einwegpfandpflicht für bisher unbepfandete Getränke-segmente in der Vertriebskette befinden, nicht zurücktransportiert oder vernichtet werden müssen, sondern auch ohne Erhebung eines Pfandes und ohne entsprechende Kennzeichnung an den Endverbraucher abgegeben werden dürfen.

Zu Nummer 1 Buchstabe k:

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung in Folge des neu eingefügten Änderungsbefehls in Buchstabe d dar.

Zu Nummer 2:

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Die im Geltungsbereich des § 2 KrWG in Bezug genommenen Gesetze wurden teilweise aktualisiert, u.a. durch die Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020. Diese Aktualisierung konnte im laufenden Verfahren des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie vom 23. Oktober 2020 kurzfristig nicht mehr aufgenommen werden. Die Bezugnahmen auf die aktuellen Fassungen werden hiermit korrigiert.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderungen durch die eingefügte Nummer 1. Die bisherigen Änderungen des KrWG in Nummer 1, 2 und 3 werden zu den Nummern 2, 3 und 4.

Zu Nummer 2 Buchstabe c:

In § 69 Absatz 1 Nummer 4 KrWG wurde versehentlich § 53 Absatz 3 Satz 2 KrWG in Bezug genommen, obwohl § 53 Absatz 3 Satz 1 KrWG aufgenommen werden sollte. Dieser Fehler wird hiermit korrigiert.

In § 69 Absatz 2 Nummer 4 KrWG wurde bei der Formulierung ein „nicht“ als Tatbestandsvariante übersehen, dieses Versehen wird hiermit korrigiert.

Zu Nummer 2 Buchstabe d:

Redaktionelle Folgeänderungen durch die eingefügten Nummern 1 und 5 wird die vormalige Nummer 4 zu Nummer 6.

Zu Nummer 3:

Die Änderung in Artikel 4 Absatz 3 gewährleistet zum einen, dass die Ergänzung des § 7 Absatz 2 Satz 3 VerpackG erst zeitgleich mit den Registrierungsvorgaben nach § 9 Absatz 2 Satz 2 VerpackG am 1. Juli 2022 in Kraft tritt.

Zum anderen treten damit die Änderungen zu den Ausnahmen nach § 12 VerpackG erst am 1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen in § 12 VerpackG erfolgen in Folge der Erweiterung der Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG auch auf nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen und sollen daher zum gleichen Zeitpunkt wie diese Ausweitung, nämlich ebenfalls am 1. Juli 2022, in Kraft treten.

Berlin, den 5. Mai 2021

Björn Simon
Berichtersteller

Michael Thews
Berichtersteller

Andreas Bleck
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.